

Anlage 5 (zu § 27)

**Fachabitur im DBFH-Bildungsgang**

1.

**Gesamtergebnisse**

**1.1 Technische Ausbildungsberufe**

Fach	Ergebnisse nach Punkten (höchst möglicher Gewichtungsfaktor)		Prüfung nach Punkten Gewichtungsfaktor	Gesamtergebnis im Fach als Punktzahl gerundet gemäß § 19 Abs. 6	Gesamtergebnis im Fach als Note gemäß § 35 Abs. 3
	2+3/1	3/2			
Religionslehre <sup>1</sup>	1				
Politik und Gesellschaft	1				
Geschichte	1	1			
Deutsch <sup>2</sup>	1	2	2		
Englisch <sup>2</sup>	1	2	2		
Mathematik <sup>2</sup>	1	2	2		
Mathematik Additum	1	1			
Physik <sup>2</sup>	1	2	2		
Chemie	1	1			
Informatik	1	1			
Fachreferat	1				

<sup>1</sup> [Amtl. Anm.]: Im Falle des Art. 47 Abs. 1 BayEUG: Ethik.

<sup>2</sup> [Amtl. Anm.]: Mindestens mit einfacher Gewichtung muss das Halbjahresergebnis aus dem Ausbildungsabschnitt 3/2 nach § 35 Abs. 8 Nr. 2 eingebracht werden.

**1.2 Kaufmännische Ausbildungsberufe**

Fach	Leistungen nach Punkten (höchst möglicher Gewichtungsfaktor)		Prüfung nach Punkten Gewichtungsfaktor	Gesamtergebnis im Fach als Punktzahl gerundet gemäß § 19 Abs. 6	Gesamtergebnis im Fach als Note gemäß § 35 Abs. 3
	2+3/1	3/2			
Religionslehre <sup>1</sup>	1				
Politik und Gesellschaft	1				
Geschichte	1	1			
Deutsch <sup>1</sup>	1	2	2		
Englisch <sup>2</sup>	1	2	2		

Mathematik <sup>2</sup>	1	2	2		
Naturwissenschaften	1	1			
BwR <sup>2</sup>	1	2	2		
Volkswirtschaftslehre	1	1			
Informatik	1	1			
Fachreferat	1				

<sup>1</sup> [Amtl. Anm.]: Im Falle des Art. 47 Abs. 1 BayEUG: Ethik.

<sup>2</sup> [Amtl. Anm.]: Mindestens mit einfacher Gewichtung muss das Halbjahresergebnis aus dem Ausbildungsabschnitt 3/2 nach § 35 Abs. 8 Nr. 2 eingebracht werden.

## 2. Abschlussergebnis und Ermittlung der Durchschnittsnote

einzubringende Leistungen	Höchstpunktzahl	Voraussetzungen für das Bestehen (zusammen zu erfüllen)
4 Prüfungen, je zweifach	120	höchstens 2 Prüfungsergebnisse mit 0 bis 3 Punkten, wobei Ergebnisse mit 0 Punkten doppelt gezählt werden
Fachreferat	15	In einbringungsfähigen Fächern:
17 weitere zu beachtende Leistungen gemäß Nr. 1. Aus jedem anderen Fach kann höchstens ein Halbjahresergebnis unberücksichtigt bleiben.	255	a) sämtliche Gesamtergebnisse (GE) mindestens „ausreichend“ oder b) höchstens 2 GE mit weniger als 4 Punkten, wobei Ergebnisse mit 0 Punkten doppelt gezählt werden und nachfolgende Summenbedingung (§ 35 Abs. 9)
Summe	390	mindestens 130 Punkte bei einem GE mit weniger als 4 Punkten mindestens 156 Punkte bei zwei GE mit weniger als 4 Punkten

### 1. Berechnung der Durchschnittsnote

**M** = höchstens erreichbare Punktesumme

**E** = in den eingebrachten Ergebnissen tatsächlich erreichte Punktesumme

**S** = Durchschnittsnote

$$S = 17/3 - 5 \cdot E/M$$

### 2. Rundung

Schnitte unter 1 werden auf 1,0 aufgerundet.

Ansonsten wird die Durchschnittsnote ohne Rundung auf eine Nachkommastelle berechnet.